

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Berufs des Regelschullehrers

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Bestimmungen zur Besoldung der Regelschullehrer im Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung sollen eine weitere Anpassung erfahren. Bereits zum 1. Januar 2018 wurde die Besoldung des Amtes in der Besoldungsgruppe A 12 mit der Amtsbezeichnung "Regelschullehrer" durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Lehrerbeseoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387) einer Neubewertung unterzogen. Durch die vorgenannte Neuregelung wurde das Eingangsamtsamt des Laufbahnzweigs des Regelschullehrers von der Besoldungsgruppe A 12 auf die Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage angehoben. In einem weiteren Schritt soll das Eingangsamtsamt des Laufbahnzweigs des Regelschullehrers auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben werden. Dies gilt entsprechend für die Diplomlehrer, die an den Gymnasien tätig sind. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit um die besten Lehrkräfte im Vergleich zu den umliegenden Ländern gestärkt werden. Ebenfalls soll bei den sogenannten Ein-Fach-Lehrern eine besoldungsrechtliche Gleichstellung durch eine entsprechende Bewertung des Amtes erfolgen.

Im Zuge der Verbeamtung der Lehrer im Jahr 2017 stellte sich bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters heraus, dass Zeiten einer vorherigen Tätigkeit als Lehrkraft an einer Ersatzschule nicht berücksichtigt werden können. Dies ist in Anbetracht der gleichen Tätigkeiten wie an öffentlichen Schulen nicht sachgerecht. Es ist daher erforderlich, eine Ergänzung der Bestimmung dahin gehend vorzunehmen, dass diese Zeiten bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters berücksichtigungsfähig sind.

Zudem sind aufgrund erster Anwendungserfahrungen nach dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Lehrerbeseoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften redaktionelle Nachbesserungen erforderlich geworden.

Im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung soll eine Regelung für die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 in den Ruhestand getretenen Regelschullehrer und Diplomlehrer an Gymnasien hinsichtlich der Höhe der Amtszulage, die als Ruhegehaltfähig zu berücksichtigen

ist, getroffen werden. Dies ist notwendig, weil die Amtszulage aufgrund der Anhebung der Ämter im Besoldungsrecht nicht mehr erforderlich ist und deshalb mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2020 nicht mehr im Thüringer Besoldungsgesetz geregelt wird. Die Höhe der Amtszulage wird daher in der Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz fortgeschrieben.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes, des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes und der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung

C. Alternativen

Ein Verzicht auf die Anhebung des Eingangsamtes des Laufbahnzweigs des Regelschullehrers, sowie auf die Anhebung der Ämter "Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium" und "Lehrer - als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen" kommt nicht in Betracht, da in nahezu allen Bundesländern vergleichbare Lehrer bereits nach Besoldungsgruppe A 13 besoldet werden und insbesondere bei den Regelschullehrern aus Personalgewinnungsgründen ein Gleichziehen mit den anderen Bundesländern erforderlich ist.

D. Kosten

Aufgrund der Anhebung der Ämter mit den Amtsbezeichnungen "Regelschullehrer", "Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium -" und "Lehrer - als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen -" entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 8,9 Millionen Euro.

Hinsichtlich der Änderungen bei den berücksichtigungsfähigen Erfahrungszeiten werden in geringem Umfang Mehrkosten entstehen. Eine genaue Abschätzung ist nicht möglich, weil weder die Anzahl der Anwendungsfälle noch die Länge der Zeiten einer vorherigen Tätigkeit an einer Ersatzschule bekannt sind.

Durch die Änderungen im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 19. Februar 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Berufs
des Regelschullehrers"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am
27./28. Februar/1. März 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Berufs des Regelschullehrers

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) und Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sowie Zeiten eines Wehrdienstes oder Zivildienstes sind zu berücksichtigen; dies gilt entsprechend für Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Lehrkraft an einer Ersatzschule in freier Trägerschaft."

2. § 67 erhält folgende Fassung:

"§ 67
Überleitungsbestimmungen zum Thüringer Gesetz
zur Steigerung der Attraktivität des Berufs
des Regelschullehrers

(1) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung "Regelschullehrer" werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtsbezeichnung "Regelschullehrer" übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 12 kw mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium -" werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 13 kw mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium oder an einer berufsbildenden Schule -" übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(3) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 12 kw mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen -" werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 13 kw mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen -" übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen."

3. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt II der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Fachberater

- a) in den Fächern der Rahmenstundentafel nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Schulordnung der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen,
 - b) in fachrichtungs- und berufstheoretischen Bereichen,
 - c) für Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache,
 - d) für den Kurs Medienkunde,
 - e) für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und für Diagnostik
- erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8."

bb) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"11. Zulage für Koordinatoren am Schulumt

Beamte erhalten während der mindestens hälftigen Verwendung als Koordinator am Schulumt eine Stellenzulage nach Anlage 8."

b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Amt "Regelschullehrer¹⁾⁵⁾" wird aufgehoben.

bbb) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.

bb) In der Besoldungsgruppe A 13 wird nach dem Amt "Oberlehrer im Justizvollzugsdienst" das Amt "Regelschullehrer⁴⁾" eingefügt.

cc) In der Besoldungsgruppe A 14 erhält der zweite Funktionszusatz nach dem Amt "Oberstudienrat" folgende Fassung:

"- als Leiter einer Oberstufe an einer berufsbildenden Schule -"

5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 12 kw wird wie folgt geändert:

aa) Die Funktionszusätze nach dem Amt "Lehrer" werden wie folgt geändert:

aaa) Der erste Funktionszusatz und der zweite Funktionszusatz werden aufgehoben.

bbb) Der bisherige dritte Funktionszusatz und der bisherige vierte Funktionszusatz erhalten folgende Fassung:

- "- als Lehrer an einer Förderschule -¹⁾
- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen -²⁾"

bb) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Fußnoten 2 und 3 werden die Fußnoten 1 und 2.

b) Die Besoldungsgruppe A 13 kw wird wie folgt geändert:

aa) Dem Amt "Lehrer" wird folgender Funktionszusatz angefügt:

- "- als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen -"

bb) Das Amt "Regelschullehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen bei entsprechender Verwendung -" wird aufgehoben.

6. In Anlage 7 Spalte 1 wird die Angabe "A 12 und A 12 mit Amtszulage" durch die Angabe "A 12" ersetzt.

7. Anlage 8 Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

"Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in:		Fußnote	Betrag in Euro
	Besoldungsordnungen A und R	Besoldungsgruppe		
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	40,16
		A 9	1	296,73
		A 9	2	181,11
		A 11	3	203,88
		A 12	3, 4	203,88
		A 13	1 bis 3	297,40
		A 13	6	203,88
		A 14	2, 4	203,88
		A 15	2, 3	203,88
		A 16	3, 6	227,15
		R 1	1, 2	224,56
		R 2	3 bis 7	224,56
		R 3	2	224,56
		A 12 kw	1, 2	203,88
		A 14 kw	1	203,88"

Artikel 2 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) und Artikel 4a des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 89
Regelung zu § 97 Abs. 8 des
Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG)"

- b) Im Wortlaut wird die Verweisung "§ 90 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes" durch die Verweisung "§ 97 Abs. 8 ThürHG" ersetzt.

2. Nach § 92 h wird folgender § 92 i eingefügt:

"§ 92 i
Überleitungsausgleich aus Anlass des
Thüringer Gesetzes zur Steigerung der
Attraktivität des Berufs des Regelschullehrers

Für am 1. Januar 2020 vorhandene Versorgungsempfänger, bei denen die Amtszulage nach Fußnote 5 der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 oder nach Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 12 kw der Anlage 4 zum Thüringer Besoldungsgesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt wurde, ist diese Amtszulage in der sich aus der Anlage ergebenden Höhe als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen; dies gilt entsprechend für vorhandene Versorgungsempfänger, die nach dem 1. Januar 2018 und vor dem 1. August 2018 in den Ruhestand getreten sind und bei denen die Amtszulage nach Fußnote 15 der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt wurde."

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz "(zu § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3, §§ 68 und 92 e)" wird durch den Klammerzusatz "(zu § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92 e und 92 i)" ersetzt.

- b) Die Überschrift "Zuschläge/Überleitungsausgleich" wird gestrichen.

- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Die Höhe der Amtszulage nach § 92 i entspricht dem Betrag der nach Anlage 8 Tabelle 2 zum Thüringer Besoldungsgesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung für die Besoldungsgruppe A 12 Fußnote 5 zu gewähren war. Soweit die Besoldung nach § 14 ThürBesG für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 erhöht wird, ist der sich nach Satz 1 ergebende Betrag in entsprechender prozentualer Höhe und zum gleichen Zeitpunkt anzupassen, wie die Anpassung der nach Anlage 8 Tabelle 2 weiterhin ausgewiesenen Amtszulagen erfolgt."

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3
Änderung der Thüringer
Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Verweisung "Nummern 2 bis 4" durch die Verweisung "Nummern 2 und 3" ersetzt.
2. Nummer 3 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 2017,
 2. Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2018 und
 3. Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc am 1. August 2019
- in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Bestimmungen zur Besoldung der Regelschullehrer im Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung sollen eine weitere Anpassung erfahren. Bereits zum 1. Januar 2018 wurde die Besoldung des Amtes in der Besoldungsgruppe A 12 mit der Amtsbezeichnung "Regelschullehrer" durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Lehrerbeseoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387) einer Neubewertung unterzogen. Durch die vorgenannte Neuregelung wurde das Eingangsamts des Laufbahnzweigs des Regelschullehrers von der Besoldungsgruppe A 12 auf die Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage angehoben. In einem weiteren Schritt soll das Eingangsamts des Laufbahnzweigs des Regelschullehrers auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben werden. Dies gilt entsprechend für die Diplomlehrer, die an den Gymnasien tätig sind. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit um die besten Lehrkräfte im Vergleich zu den umliegenden Ländern gestärkt werden. Ebenfalls soll bei den sogenannten Ein-Fach-Lehrern eine besoldungsrechtliche Gleichstellung durch eine entsprechende Bewertung des Amtes erfolgen.

Im Zuge der Verbeamtung der Lehrer im Jahr 2017 stellte sich bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters heraus, dass Zeiten einer vorherigen Tätigkeit als Lehrkraft an einer Ersatzschule nicht berücksichtigt werden können. Dies ist in Anbetracht der gleichen Tätigkeiten wie an öffentlichen Schulen nicht sachgerecht. Es ist daher erforderlich, eine Ergänzung der Bestimmung dahingehend vorzunehmen, dass diese Zeiten bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters berücksichtigtungsfähig sind.

Zudem sind aufgrund erster Anwendungserfahrungen nach dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Lehrerbeseoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften redaktionelle Nachbesserungen erforderlich geworden.

Im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung soll eine Regelung für die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 in den Ruhestand getretenen Regelschullehrer und Diplomlehrer an Gymnasien hinsichtlich der Höhe der Amtszulage, die als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist, getroffen werden. Dies ist notwendig, weil die Amtszulage aufgrund der Anhebung der Ämter im Besoldungsrecht nicht mehr erforderlich ist und deshalb mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2020 nicht mehr im Thüringer Besoldungsgesetz geregelt wird. Die Höhe der Amtszulage wird daher in der Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz fortgeschrieben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

Bei der Erstfestsetzung des Erfahrungsdienstalters sollen rückwirkend ab 1. August 2017 auch Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Lehrkraft an einer Ersatzschule in freier Trägerschaft berücksichtigt werden können. Diese Zeiten sollen entsprechend der Zeiten einer Tätigkeit in

einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft behandelt werden. Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den öffentlichen Schulen entsprechen. Daher ist davon auszugehen, dass die Tätigkeiten als Lehrkraft an einer freien Schule auch den Tätigkeiten an einer öffentlichen Schule entsprechen. Diese Sonderregelung ist gerechtfertigt, weil bei typisierender und generalisierender Betrachtungsweise Lehrer die einzige Beamtengruppe darstellen, die ihren Beruf mit den gleichen Tätigkeiten und Inhalten auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausüben können.

War ein Lehrer vor Beginn seiner Tätigkeit an einer öffentlichen Schule an einer Ersatzschule tätig, soll daher diese Zeit in gleicher Weise als Erfahrungszeit bei der Erstfestsetzung des Erfahrungsdienstalters Berücksichtigung finden wie die Zeiten einer Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an einer öffentlichen Schule.

Die Rückwirkung ergibt sich aus der ab 1. August 2017 vorgenommenen Verbeamtung von "Bestandslehrern". Im Zusammenhang mit der Erstfestsetzung des Erfahrungsdienstalters für diese verbeamteten "Bestandslehrer" stellte sich erstmals die Frage nach der Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit an einer Ersatzschule. Nach den bisher geltenden Bestimmungen ist eine Berücksichtigung der Zeiten bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters nicht möglich. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, da diese Lehrer dort den gleichen Beruf ausgeübt haben wie an der öffentlichen Schule und die gleichen Berufserfahrungen gesammelt haben. Mit der Rückwirkung soll erreicht werden, dass die Zeiten dieser Tätigkeiten nun noch nachträglich bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters berücksichtigt werden können. Bei den von dieser Änderung begünstigten Lehrern wird bei Nachweis entsprechender Zeiten das Erfahrungsdienstalter neu festgesetzt.

Zu Nummer 2

§ 67 ThürBesG wird aufgrund der am 1. Januar 2020 aus Anlass dieses Gesetzes erforderlichen Überleitungen neu gefasst.

Die Regelung sieht eine gesetzliche Überleitung für Beamte der Ämter mit der Amtsbezeichnung "Regelschullehrer" der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage, mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium -" der Besoldungsgruppe A 12 kw mit Amtszulage und mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen -" der Besoldungsgruppe A 12 kw in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppen A 13 und A 13 kw aufgrund der besoldungsrechtlichen Anhebung der Ämter vor. Die gesetzliche Überleitung bewirkt, dass keine personalrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall mehr erforderlich sind. Die von der Überleitung betroffenen Beamten erhalten Bezüge auf der Grundlage des neu zugeordneten Amtes. Zusätzlich bedarf es haushaltsrechtlich einer Planstelleneinweisung.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Aufgrund der ersten Anwendungserfahrungen nach dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften hat sich die Notwendigkeit redaktioneller Nachbesserungen ergeben. Da der Begriff "Pflichtfach" nicht alle Tätigkeitsbereiche der fachlichen Beratung, insbesondere die Fachberatung in den Förderschwerpunkten und zur sonderpädagogischen Diagnostik, nicht mit abbildet, ist es erforderlich, den von der Regelung begünstigten Personenkreis der "fachbezogenen" Fachberater zu konkretisieren. Dies erfolgt nunmehr durch eine abschließende Aufzählung der unterrichtsnahen Tätigkeitsbereiche der Fachberater. Es ist davon auszugehen, dass in den genannten Tätigkeitsbereichen insgesamt nicht mehr als 300 Fachberater tätig werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Wortlaut der Nummer 11 in der bisher geltenden Fassung hätte so ausgelegt werden können, dass je Schulamtsbereich nur ein Koordinator am Schulamt eine Stellenzulage erhalten sollte. Am jeweiligen Schulamt sind jedoch mehrere Koordinatoren tätig. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte mit der Stellenzulage die Attraktivität der Übernahme von Aufgaben am Schulamt und damit die Leistungsfähigkeit der Schulämter verbessert werden. Die Gewährung an nur einen Koordinator würde diesem Zweck nicht gerecht werden. Daher ist eine Klarstellung erforderlich. Unabhängig vom Schulamtsbereich erhält nunmehr jeder Koordinator am Schulamt eine Stellenzulage, wenn er mindestens zur Hälfte seiner Arbeitszeit in dieser Funktion tätig ist. Hinsichtlich des Verwendungsumfangs wurde sich an der Stellenzulage für Fachleiter orientiert.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Das Eingangsamt des Laufbahnzweigs des Regelschullehrers wird in der Besoldungsordnung A von der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben. Aufgrund der Anhebung ist das bisherige Eingangsamt des Laufbahnzweigs des Regelschullehrers in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage nicht mehr erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das bisherige Amt mit der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat - als Leiter einer Oberstufe, die an einer berufsbildenden Schule mehr als 180 Schüler umfasst -" war von der Erfüllung einer bestimmten Schülerzahl abhängig. Künftig soll dem Leiter einer Oberstufe an einer berufsbildenden Schule das Amt mit der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat" unabhängig von der Erfüllung bestimmter Mindestschülerzahlen verliehen werden können. Damit soll eine Gleichbehandlung mit dem Leiter einer Oberstufe an einem Gymnasium erreicht werden, dessen Amt auch nicht von der Erfüllung einer Mindestschülerzahl abhängig ist.

Zu Nummer 5

Aus Gleichbehandlungsgründen muss auch für das Amt mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium -" in Besoldungsgruppe A 12 kw mit Amtszulage eine Anhebung erfolgen. Dieses Amt steht ebenso wie das Amt mit der Amtsbezeichnung "Regelschullehrer" für Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung für zwei Fächer der Polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) zur Verfügung. Der Unterschied liegt in der Verwendung. Die einen Diplomlehrer werden in der Regelschule verwendet und die anderen an einem Gymnasium. Die unterschiedliche Verwendung rechtfertigt keine unterschiedliche Einstufung. Daher ist auch dieses Amt auf die Besoldungsgruppe A 13 anzuheben. Aufgrund dieser Anhebung ist das bisherige Amt mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium -" in Besoldungsgruppe A 12 kw mit Amtszulage nicht mehr erforderlich. Deshalb wird der entsprechende Funktionszusatz gestrichen. Daraus ergibt sich die redaktionelle Notwendigkeit, Fußnoten aufzuheben und neu zu nummerieren. In Besoldungsgruppe A 13 kw muss kein neues Amt eingefügt werden, da ein Amt mit entsprechender Amtsbezeichnung bereits zur Verfügung steht.

Ebenfalls soll bei den Lehrern des Amtes mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen -" der Besoldungsgruppe A 12 kw (sogenannten "Ein-Fach-Lehrern") eine besoldungsrechtliche Gleichstellung durch eine entsprechende Neubewertung des Amtes erreicht werden. Mit der besoldungsrechtlichen Gleichstellung soll ihre bislang geleistete Arbeit anerkannt werden. Dazu wird das Amt mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - mit der Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen -" von der Besoldungsgruppe A 12 kw auf die Besoldungsgruppe A 13 kw angehoben.

Zu Nummer 6

Aufgrund der Zuordnung des Eingangsamtes mit der Amtsbezeichnung "Regelschullehrer" zur Besoldungsgruppe A 13 ist in Anlage 7 zum Thüringer Besoldungsgesetz das Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage als Rechtsgrundlage zur Zahlung des Anwärtergrundbetrages nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 7

Die Tabelle 2 der Anlage 8 zum Thüringer Besoldungsgesetz muss aufgrund der vorgenommenen Veränderungen in den Anlagen 1 und 4 angepasst werden. Die Beträge der Amtszulage für Regelschullehrer und Diplomlehrer an Gymnasien in den Besoldungsgruppen A 12 beziehungsweise A 12 kw werden wegen der Anhebung der Ämter nach Besoldungsgruppe A 13 beziehungsweise A 13 kw nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Neufassung des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 laufen die Verweisungen in § 89 ThürBeamtVG auf

§ 90 Abs. 8 ThürHG ins Leere. Die entsprechende Regelung erfolgt nunmehr in § 97 Abs. 8 ThürHG. § 89 ThürBeamVG wird deshalb redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

Die bisher den Regelschullehrern und den Diplomlehrern an Gymnasien zur Besoldungsgruppe A 12 beziehungsweise A 12 kw gewährte Amtszulage ist ein ruhegehaltfähiger Dienstbezug. Um die vorhandenen Versorgungsempfänger, bei denen diese Amtszulage als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, nicht nach Inkrafttreten nach Artikel 4 Satz 1 dieses Gesetzes schlechter zu stellen, wird die frühere Amtszulage nach Fußnote 5 der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 oder nach Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 12 kw der Anlage 4 zum Thüringer Besoldungsgesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie nach Fußnote 15 der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung in die Anlage zum Beamtenversorgungsgesetz aufgenommen und entsprechend den künftigen Anpassungen der Besoldung fortgeschrieben.

Zu Nummer 3

Die Bestimmung regelt die Anpassung der Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz. Die Überschrift wird nicht benötigt. Der neu angefügte Absatz 7 enthält als Folgeänderung zu Nummer 2 eine abstrakte Festlegung des Betrages der bisherigen Amtszulage, da nicht feststeht, ob nach Verkündung dieses Gesetzes noch ein Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz verabschiedet wird, was sich im Jahr 2019 auf die Höhe der Amtszulage auswirken würde. Es ist beabsichtigt, bei einer nach dem 1. Januar 2020 vorzunehmenden Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes die abstrakte Festlegung des Betrages durch einen konkreten Geldbetrag zu ersetzen, dessen Anpassung an die allgemeinen Anpassungen nach § 14 ThürBesG in Verbindung mit § 4 ThürBeamVG gekoppelt wird.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 3 (Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Aufgrund der Neubewertung des Eingangsamtes des Laufbahnzweigs des Regelschullehrers und des Amtes mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium -" nach Besoldungsgruppe A 13 ist ein Mehrarbeitsvergütungssatz für das Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Anhebung des Amtes mit der Amtsbezeichnung "Regelschullehrer" soll am 1. Januar 2020 erfolgen. Daher sollen alle damit im Zusammenhang stehenden Änderungen dieses Gesetzes nach Artikel 4 Satz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Abweichend dazu soll die Änderung bei der Anrechnung von Erfahrungszeiten rückwirkend zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Verbeam-

tung der Lehrer mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft treten. Die Änderungen bei den Stellenzulagen für Fachberater und für Koordinatoren am Schulamt sollen rückwirkend zum Zeitpunkt der Schaffung der Stellenzulagen für diese Funktionen mit Wirkung vom 1. August 2018 erfolgen, da es sich um klarstellende Regelungen handelt. Die Änderung nach Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc hinsichtlich des Amtes mit der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat" soll bereits zum Beginn des nächsten Schuljahres ab 1. August 2019 erfolgen.